

SECO / Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Rechtsvollzug
C. Alain Vuissoz
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Bern, 22. Dezember 2010

Vernehmlassung zur Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung AVIV Stellungnahme des SVOAM

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVOAM dankt für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur geplanten Revision des AVIV. Grundsätzlich erachtet er den Verordnungsentwurf als im Allgemeinen als sinnvoll und angesichts der bereits vollzogenen AVIG-Revision als nachvollziehbar. Die Stellungnahme des Verbands der Anbieter von Arbeitsmassnahmen wurde vom Vorstand, basierend auf einer Umfrage bei den Mitgliedorganisationen, verfasst. Sie beschränkt sich auf jene Punkte, welche in einem direkten Zusammenhang mit arbeitsmarktlichen Massnahmen stehen.

Art. 6 Besondere Wartezeiten:

Stellungnahme:

Der Verband ist grundsätzlich gegen eine generelle Erhöhung der besonderen Wartezeit für beitragsbefreite Stellensuchende. Er glaubt nicht, dass damit eine nachhaltige Integration gefördert wird.

Besonders bedauert er, dass beitragsbefreite Stellensuchende auch dann Wartezeiten zu bestehen haben, wenn sie bereit sind, an einer geeigneten arbeitsmarktlichen Massnahme teilzunehmen, und sich damit aktiv um die Verbesserung ihrer Chancen auf dem Stellenmarkt bemühen. Grundsätzlich sind arbeitsmarktliche Massnahmen umso wirksamer, je früher Stellensuchende davon profitieren können. Der Verband empfiehlt daher, den Artikel 6 so anzupassen, dass alle beitragsbefreiten Stellensuchende die Möglichkeit haben, an einer arbeitsmarktlichen Massnahme teilzunehmen, und dass ihnen das Bestehen der besonderen Wartezeit erlassen wird.

Art. 6 Abs. 1^{ter}:

Neu:

„Versicherte nach Absatz 1, die das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können während der Wartezeit an einem Berufspraktikum nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG teilnehmen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote dieser Altersgruppe in der Schweiz 3.3 Prozent übersteigt.“

Stellungnahme:

Der SVOAM begrüsst eine Regelung, welche es beispielsweise Hochschulabgänger/innen ermöglicht, während der zu bestehenden Wartezeit ein Berufspraktikum zu absolvieren. Er würde es jedoch wie bereits erwähnt begrüssen, wenn diese Möglichkeit auch auf eine Teilnahme in anderen geeigneten arbeitsmarktliche Massnahmen erweitert würde - wie beispielsweise speziell für diese Zielgruppe konzipierte Programme zur vorübergehenden Beschäftigung.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Beschränkung der Regelung auf Zeiten erhöhter Arbeitslosigkeit, d.h. wenn die Arbeitslosenquote bei dieser Altersgruppe 3.3 Prozent übersteigt.

Auch bei einer tieferen Arbeitslosenquote gehören Berufspraktika für junge Stellensuchende zu den effizientesten Integrationsmassnahmen. Diese im Verhältnis kostengünstigen Massnahmen sind besonders dazu geeignet, noch wenig erfahrene Stellensuchende zu aktivieren, und sie ermöglichen diesen zudem einen real im ersten Arbeitsmarkt erbrachten Leistungsnachweis.

Der SVOAM empfiehlt deshalb, die Teilnahmemöglichkeiten für diese Zielgruppe allgemein auf arbeitsmarktliche Massnahmen auszuweiten und die Bedingung einer Arbeitslosenquote von mindestens 3.3% zu streichen.

Art. 81d Abs. 3:

Neu:

„Werden die Beiträge durch Leistungsvereinbarung gewährt, so sind darin zudem die zuständige Amtsstelle, der Veranstalter der Massnahme, die Rechte und Pflichten der Parteien, Zielwerte und Indikatoren, die Modalitäten der Kündigung oder Änderung der Leistungsvereinbarung sowie das Verfahren bei Streitigkeiten festzuhalten.“

Stellungnahme:

Das Festhalten von Zielwerten und Indikatoren in Leistungsvereinbarungen ist sinnvoll und wird vom Verband unterstützt. Die Erfahrungen der Anbieter von Arbeitsmarktmassnahmen zeigen aber auch, wie anspruchsvoll und komplex Resultatmessungen sich gestalten können – je nach Zielsetzung eines Angebots und der Zusammensetzung der Zielgruppen -, wenn am Ende nicht bloss die Stellenantritsquote gemessen werden soll. Hier braucht es ein Zusammenwirken verschiedener Beteiligten, auch über Kantonsgrenzen hinaus. Resultatmessungen sollten sinnvolle Aussagen ermöglichen und vergleichbar sein.

Der SVOAM ortet hier eines der zentralen anstehenden Themen im Bereich der Arbeitsmarktmassnahmen und möchte dem SECO beliebt machen, diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Anstösse zu einer vertieften Zusammenarbeit der beteiligten Partner zu geben.

Teilnahme in einem Motivationssemester nach Ablauf der Bezugsberechtigung:

In vielen Fällen sind Schulabgänger/innen noch in einem Motivationssemester, wenn ihr Anspruch auf Versicherungsleistungen bereits erloschen ist. Die Massnahme der Motivationssemester gehört wohl zu den erfolgreichsten überhaupt. Gerade bei dieser Zielgruppe ist es besonders wichtig, alles zu unternehmen, um ihnen den Einstieg in eine Ausbildung zu ermöglichen. Es wäre schlicht kurzsichtig, zu sparen, indem Schulabgänger/innen zu früh von der Teilnahme an einem Motivationssemester ausgeschlossen würden.

Hier ist eine Sonderregelung absolut zwingend, wenn mittel- und langfristig die Kosten – nicht nur für die Arbeitslosenversicherung sondern auch für die übrigen Sozialversicherungen – gesenkt werden sollen.

Übergangsregelungen:

Allem Anschein nach ist zu befürchten, dass im Rahmen der Übergangsregelungen sehr viele Stellensuchende mit dem in Kraft treten des revidierten AVIG ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren. Der SVOAM bittet die zuständigen Behörden, für die Betroffenen vernünftige Lösungen zu finden. Es wäre kontraproduktiv, wenn beispielsweise junge Stellensuchende - oder wie bereits erwähnt Schulabgänger/innen - von der Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme von einem Tag auf den anderen ausgeschlossen würden. Die bis zu diesem Zeitpunkt investierten Bemühungen wären wohl in sehr vielen Fällen umsonst gewesen, was einem unnötigen Verschleiss von Ressourcen gleichkäme.

Grundsätzlich möchte der Verband die Aufmerksamkeit noch auf folgenden Sachverhalt lenken. Wie in obigen Anmerkungen bereits ausgeführt, sind arbeitsmarktliche Massnahmen umso wirksamer, je zielgerichteter sie genutzt werden können und je früher sie zum Einsatz gelangen. Um also langfristig einen echten Spareffekt zu erzielen, müssten die Mittel für diese Massnahmen vielmehr erhöht als gesenkt werden.

Im Gegensatz zu diesen Erfahrungen stellen aber die Verbandsmitglieder vielerorts eine Tendenz fest, die mehr Leistung zu gleichem Preis wenn nicht gar zu günstigeren Konditionen fordert. Unter solchen Bedingungen griffige und angemessene Massnahmen zu entwickeln und einzusetzen, ist aber schlicht nicht möglich.

Die SVOAM Geschäftsstelle ist gerne bereit, an der Lösung anstehender Probleme mitzuwirken, und bietet seine Mitarbeit in Arbeitsgruppen zu Fragen rund um den Komplex der arbeitsmarktlichen Massnahmen an.

Die vorliegende Stellungnahme zur Vernehmlassung der Revision des AVIV wurde vom SVOAM-Verbandsvorstand auf der Basis einer Umfrage bei den Mitgliedorganisationen verfasst und an der Sitzung vom 8. Dezember 2010 verabschiedet.

Freundliche Grüsse

SVOAM Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. D'Alessandro'.

Prisca D'Alessandro